



A) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 5 BBauG vom 18.6.1976

 Grenze des räumlichen Gefügebereiches des Bebauungsplanes
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
zulässig sind:

1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Die A¹ nehmen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 1-6 der BauVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 4 BauVO)

 Überbaubare Grundstücksflächen
← Baugrenze

☐ Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur als Ausnahme zulässig. Das gleiche gilt für Garagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

 Sichtflächen

Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60cm -gemessen vom Fahr-
bahnrand- von Sichthindernissen, wie baulichen Anlagen, Einfriedungen,
aufsteigenden Böschungen usw. freizuhalten.

Einstellplätze und Garagen

Garagen sind nur zulässig, wenn vor den Garageneinfahrten Einstellplätze von mindestens 5m Länge geschaffen werden.

 Mit Bäumen zu bepflanzende Fläche

2 Mit Leihungs-Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen

(Begünstigter siehe 2.Abschnitt: Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe und Schrift)



Straßengrenzungsline
 Gehweg
 Fahrbahn
 Gehweg
 Buschstreifen
 Straßengrenzungsline

Verkehrsflächen

II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
O	offene Bauweise
04	Grundflächenzahl

08 Geschoßflächenzahl

 Umformerstation

B) Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter)

 Vorhandene Wohngebäude

 Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

 Höhenlinien und Höhenangaben über NN

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan Nr. 19 „Ziegenberg“

Gemarkung Altenseelbach

Flur 2 . M. 1:500

Den Auflagen der Genehmigungsverfügung vom wurde durch Beitrittsbeschluß von entsprochen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BBauG im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Neunkirchen bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan hat am * Rechtsverbindlich !
erlangt.
Neunkirchen, den

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 18.6.1976 u.
§ 103 BauO NW mit Verfügung
Az. vom genehmigt
worden.

Arnsberg, den

Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan hat gem. § 2a Abs. 6
des Bundesbaugesetzes vom 18.6.1976
nach öffentlicher Bekanntmachung in der
Zeit vom 7.8.1978 bis 29.9.1978 im Rathaus
der Gemeinde Neunkirchen öffentlich aus-
gelegen

Am 12.9.1978

Der Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung vom 21.12.1978 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauONW als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 Abs. 1 des
Bundshaugesetzes vom 18.6.1978 aufgrund
des Beschlusses des Rates der Gemeinde
Neunkirchen vom 18.12.1978 aufgestellt worden.

Neunkirchen, den 5.9.1978

 Der Gemeindevorstand

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1
der Planzeichenvorschrift vom 19.1.1965



Dipl.-Ing. M. Müller
Öffentl. best. Verm. Ing.




Hiermit wird bestätigt, daß diese Pfandstiftung in allen Festsetzungen mit dem am 21.12.1978 vom Rat der Gemeinde Neunkirchen beschlossenen und der Sitzungsniederschrift beige Original übereinstimmt. ~~Die Festsetzungen~~ wurden entsprechend dem ~~Beiratsbeschluss~~ vom ~~10.1.1979~~ geändert.

Neunkirchen, 10.1.1979

 Der Gemeindevorstand